

Janeba, Eckhard

Article — Digitized Version

Deutsche Unternehmensteuerreform und internationale Wettbewerbsfähigkeit

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Janeba, Eckhard (1993) : Deutsche Unternehmensteuerreform und internationale Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 73, Iss. 2, pp. 86-89

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136974>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Eckhard Janeba

Deutsche Unternehmensteuerreform und internationale Wettbewerbsfähigkeit

Im Dezember 1992 verabschiedete die Regierung den Entwurf für das Standortsicherungsgesetz, dessen Kernstück eine Reform der Unternehmensbesteuerung darstellt. Durch das Gesetz soll die Investitionstätigkeit gestärkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden. Ist das Maßnahmenbündel geeignet, diese Ziele zu erreichen?

Standort Deutschland lautet das Schlagwort, das Anlaß zu einer Unternehmensteuerreform ist, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft verbessern soll. Vermutlich wäre eine Reform schon früher beschlossen worden, so wie es lange die Absicht der Koalition war, wenn nicht die deutsche Einheit eine Vertagung erzwungen hätte. Aber nicht nur der Zeitpunkt, sondern auch Umfang und Art einer Unternehmensteuerreform sind aufgrund der Ereignisse angepaßt worden. Mittlerweile sprechen sich Regierung und Opposition für eine aufkommensneutrale Reform aus. Die Union verfolgt langfristig sogar weitergehende Zielsetzungen¹. Auch die Grundelemente und die Reformbegründung sind nicht mehr sehr unterschiedlich. Eigenkapitalfinanzierte Investitionen sollen durch eine Senkung des Thesaurierungssatzes bei der Körperschaftsteuer auf 44% (Regierung) bzw. 45% (SPD) bei gleichzeitiger Einschränkung der Abschreibungsbedingungen, insbesondere für große Unternehmen, erleichtert werden. Damit soll dem Beispiel anderer EG-Staaten gefolgt werden, die ihre Körperschaftsteuersätze in den letzten Jahren gesenkt haben. Außerdem will die Regierung den Ausschüttungssatz der Körperschaftsteuer auf 30% senken und den Steuersatz für gewerbliche Einkünfte auf 44% begrenzen, sofern diese 90396/180792 DM² überschreiten.

Das Erstaunliche an der Diskussion um die Unternehmensteuerreform ist die weitgehende Einigkeit über den Handlungsbedarf und die Intention der Reform, eine Übereinstimmung, die vor einigen Jahren nicht vorstellbar gewesen wäre. Damals war die Höhe der steuerlichen Belastung deutscher Unternehmen heftigst umstritten³. Ein Grund für die Auseinandersetzungen über die Notwendigkeit einer Reform der Unternehmensbesteuerung ist darin zu sehen, daß internationale Steuerbelastungsvergleiche, auf deren Basis gerade die Diskussion geführt wurde und wird, methodisch sehr schwierig sind. Die errechnete

Steuerlast hängt in starkem Maße davon ab, wer (z.B. privater Kleinanleger oder institutioneller Investor) welche Investition (Maschine, Gebäude, Lager) auf welche Art finanziert (Fremdkapital, Aktienemission, Gewinnthesaurierung). Es ist daher leicht zu verstehen, daß in der Diskussion, die in der Vergangenheit stark interessenpolitisch geführt wurde, selbst bei methodisch „korrekter“ Vorgehensweise verschiedene Zahlen ableitbar sind.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich zwei Fragestellungen: Erstens, ist das Anliegen der deutschen Reform begründet, und wird es, zweitens, durch die gemachten Vorschläge gestützt? Im folgenden sollen diese beiden Aspekte diskutiert werden. Im Vordergrund stehen also die Effizienz- und Wachstumseffekte der Steuerreform, nicht steuersystematische Aspekte oder Fragen der Rechtsformneutralität.

Ist die deutsche Unternehmensteuerbelastung tatsächlich zu hoch? Die Beantwortung dieser Frage erfordert zunächst die Klärung, was unter „Belastung“ zu verstehen ist. Da es in der Diskussion um die Wirkung der Unternehmensteuern auf die Investitionstätigkeit geht, kann nicht die Besteuerung rein ökonomischer Renten gemeint sein. Statt dessen ist eine Analyse der marginalen Investitionsanreize notwendig. Eine neuere OECD-Studie⁴ verdeutlicht jedoch die Schwierigkeiten, auch unter diesem Gesichtspunkt eindeutige Schlußfolgerungen abzuleiten. Die Studie beruht auf der von King und Fullerton entwickelten und weitverbreiteten Methode zur Berechnung effektiver Grenzsteuerbelastungen⁵. Der sogenannte Steuerkeil als Maß für die Verzerrung ergibt sich dabei aus der Diffe-

¹ Vgl. Zeitgespräch: Reform der Unternehmensbesteuerung, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 72. Jg. (1992), H. 9, S. 447-453; siehe auch den Referentenentwurf des BMF für ein „Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz)“, Drucksache Nr. IV B 2 - S 1900 - 436/92, 27. November 1992.

² Diesem Betrag entspricht ein Grenzsteuersatz von 44%.

³ Vgl. I. Scheibe-Lange: Zu hohe Belastung der Unternehmensgewinne mit Ertragsteuern?, in: WSI-Mitteilungen 12/1986, S. 772-782; K. Littmann: Die Steuerlast der Unternehmen, Vortrag vor der Klaus-Dieter-Arndt-Stiftung, Bonn 1987; W. Fuest, R. Kroker: Unternehmenssteuerlast: 20 oder 70 Prozent?, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik Nr. 175, Institut der deutschen Wirtschaft, Köln 1989.

⁴ OECD: Taxing Profits in a Global Economy, Paris 1991.

*Eckhard Janeba, 27, Dipl.-Volkswirt, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sonderforschungsbe-
reich 303 (Information und die Koordination wirt-
schaftlicher Aktivitäten) der Universität Bonn, Fi-
nanzwissenschaftliche Abteilung.*

renz zwischen der Rendite vor Steuern, die eine Investition mindestens erwirtschaften muß, und der Rendite nach Steuern, die der Investor erhält, wenn ihm eine exogen vorgegebene Alternativanlage zur Verfügung steht. Ein hoher Steuerkeil ist also gleichbedeutend mit einer hohen steuerlichen Belastung, während ein Steuerkeil von Null anzeigt, daß die Investition im Vergleich zur Alternativanlage nicht steuerlich diskriminiert wird. Die effektive steuerliche Belastung wird somit unter Einbeziehung der Abschreibungsbedingungen, der Inflation und auch der lokalen Steuern – wie der Gewerbesteuer in Deutschland – aus einem einfachen Portfolio-Optimierungsansatz ermittelt⁶. Dabei wird vereinfachend unterstellt, daß die gezahlten Steuern auch die tatsächliche Belastung darstellen (formale Inzidenz). In der OECD-Studie werden die effektiven Grenzsteuersätze bzw. die Steuerkeile für den Fall einer Alternativanlage mit einer realen Rendite von 5% ermittelt.

Interessant ist nun die Belastung deutscher Unternehmen im Vergleich zu zwei wichtigen EG-Staaten, Frankreich und Großbritannien, sowie auf weltweiter Ebene zu Japan und den USA. Die Tabellen 1 und 2 zeigen die Steuerkeile der fünf Staaten für den Fall, daß der Investor dem national höchsten bzw. niedrigsten Grenzsteuersatz der Einkommensteuer bei einer in der OECD durchschnittlichen Inflationsrate von 4,5% unterliegt⁷. Folgendes ist auffällig: Zum einen ist in den meisten Fällen die Schuldfinanzierung günstiger als beide Arten der Eigenkapitalfinanzierung (Ausnahmen sind Frankreich beim niedrigsten und Großbritannien beim höchsten Grenzsteuersatz), d.h., in den Tabellen 1 und 2 sind die Steuerkeile in der dritten Spalte niedriger als in den ersten beiden Spalten. Im Falle der Schuldfinanzierung ist also eine geringere Vorsteuerrendite bei der Investition notwendig als bei eigenkapitalfinanzierten Investitionen, um als Investor jeweils indifferent zu sein zwischen beiden Anlagemöglichkeiten. Dies läßt sich intuitiv leicht nachvollziehen, da in der Regel Schuldzinsen im Gegensatz zu Zinsen auf das Eigenkapital abzugsfähig sind. Da die steuerlichen Abschreibungen in der Regel über den hier unterstellten ökonomischen liegen und gegebenenfalls Investitionszulagen gewährt werden, kann sich sogar ein negativer Steuerkeil ergeben.

⁵ M. A. King, D. Fullerton (Hrsg.): The Taxation of Income from Capital, Chicago 1984; siehe auch D. Schneider: Hochsteuerland Bundesrepublik Deutschland: Die Spannweite effektiver Grenzsteuerbelastungen für Investitionen, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 11/1988, S. 328-338.

⁶ Portfolio-Ansatz bedeutet hier nicht die Berücksichtigung risikobehafteter Anlagen, sondern lediglich die Möglichkeit, entweder eine Realinvestition unter Sicherheit zu tätigen oder aber die Alternativanlage wahrzunehmen. Vgl. H.-W. Sinn: Taxation and the Cost of Capital: The „old“ view, the „new“ view, and another view, 1990, erscheint in: D. Bradford (Hrsg.): Tax Policy and the Economy, NBER, Cambridge, Mass.

⁷ Die Rangordnung bleibt unberührt bei der Ersetzung durch die nationalen Inflationsraten. Vgl. OECD, a. a. O., S. 109.

Tabelle 1
Steuerkeil bei höchsten Grenzsteuersätzen

	Thesaurierung	Aktienemission	Schuldfinanzierung
Deutschland	1,0	1,5	0,5
Frankreich	3,0	7,4	-0,1
Großbritannien	2,1	1,4	2,2
Japan	4,5	9,3	-1,6
USA	3,8	5,9	0,9

Tabelle 2
Steuerkeil bei niedrigsten Grenzsteuersätzen

	Thesaurierung	Aktienemission	Schuldfinanzierung
Deutschland	4,5	-3,4	-4,4
Frankreich	2,3	-1,9	-1,8
Großbritannien	2,7	-0,4	-1,5
Japan	4,0	4,0	-3,4
USA	2,6	2,6	-2,4

Quelle: OECD: Taxing Profits in a Global Economy, Paris 1991, S. 100 und 106.

Zum anderen ist – zunächst überraschend – festzuhalten, wie sich die qualitative Position Deutschlands bei einer Finanzierung der Investitionen aus thesaurierten Gewinnen mit der Höhe des Grenzsteuersatzes der Einkommensteuer ändert. Deutschland schneidet am besten ab, wenn der Investor den höchsten Grenzsteuersatz hat, aber am schlechtesten, wenn er dem niedrigsten unterliegt. Eine Finanzierung aus einbehaltenen Gewinnen ist für deutsche Investoren mit hohen Grenzsteuersätzen deshalb annähernd neutral (Steuerkeil 1,0) und im internationalen Maßstab günstig, weil der Steuersatz auf einbehaltene Gewinne von 50% und der maximale Grenzsteuersatz auf Zinseinkünfte 53% – der die Opportunitätskosten beeinflusst – nahe beieinanderliegen, während in anderen Staaten eine niedrige Besteuerung von Zinseinkünften relativ zu der einbehaltenen Gewinne zu einer hohen effektiven Belastung der Investition führt. Dies gilt aber nicht mehr für sehr niedrige Grenzsteuersätze, weil dann die international relativ hohe absolute Belastung einbehaltenen Gewinne in Deutschland eine höhere Vorsteuerrendite verlangt. Daher ist der Steuerkeil für Deutschland in diesem Fall am höchsten. Natürlich sind selbst diese qualitativen Aussagen mit Vorsicht zu interpretieren. Die Position deutscher Unternehmen kann z.B. dadurch ungünstiger sein, daß die tatsächliche Zinsbesteuerung aufgrund der Steuerhinterziehung in Deutschland (viele andere Staaten haben Kontrollmitteilungsverfahren oder bereits Quellensteuern implementiert) niedriger ist. In diesem Fall muß die Vorsteuerrendite der Investition höher sein, damit der Investor indifferent ist zwischen beiden Anlagemöglichkeiten.

Wie sind nun die Ziele der deutschen Unternehmenssteuerreform im Lichte der OECD-Studie zu bewerten? Eine Verbesserung eigenkapitalfinanzierter Investitionen

scheint unabhängig vom Grenzsteuersatz angezeigt, sofern die Verzerrungen bei der Wahl der Finanzierung gemindert werden sollen. Die Begünstigung von Investitionen aus einbehaltenen Gewinnen vor allem für Investoren mit niedrigen Grenzsteuersätzen könnte als sinnvoll erachtet werden (Deutschland hat hier den höchsten Steuerkeil mit 4,5), auch wenn erhöhte einbehaltene Gewinne nicht unbedingt vermehrte Realinvestitionen zur Folge haben müssen⁸. Geht man allerdings davon aus, daß Eigenkapital in Form von Aktien überwiegend von höheren Einkommensbezieheren gehalten wird, so ist die absolute Verzerrung weniger gravierend und die effektive Grenzsteuerbelastung im internationalen Vergleich nicht so groß. Da die deutsche Reform aufkommensneutral gestaltet werden soll, ist daran gedacht, die Steuersenkungen durch eine Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten zu finanzieren. Dabei soll die degressive Abschreibung für abnutzbare Anlagen von höchstens 30% auf 25% und für Gebäude von 10% auf 7% jährlich zurückgeführt werden⁹. Wie in der Tabelle 3 zu ersehen ist, sind die Abschreibungsmöglichkeiten in Deutschland relativ günstig, insbesondere für Gebäude. Es ist jedoch nicht sicher, ob die geplante Reform investitionsfördernd wirkt, da der Gegenwartswert der Abschreibungen aufgrund der Steuersenkung zusätzlich sinkt. Dieses Phänomen wird als Steuerparadoxon bezeichnet¹⁰. Insofern kann auch der Selbstfinanzierungseffekt der Steuerreform, der durch vermehrtes Wachstum zu erhoffen wäre, entfallen. Allerdings trifft das Steuerparadoxon nicht für alle Unternehmen gleichermaßen zu. Im Falle stark expandierender oder neugegründeter Unternehmen, die häufig kreditrationiert sind und deren Gewinne nicht ausreichen, um alle profitablen Investitionen durchzuführen, ist die hier vorgeführte Berechnung effektiver Grenzsteuerbelastungen nicht mehr korrekt. Im Gegensatz dazu führt eine Verringerung der Besteuerung einbehaltener und ausgeschütteter Gewinne auch tatsächlich zu einer Begünstigung der Unternehmen¹¹. Der Nettoinvestitionseffekt und damit auch die Aufkommenswirkung insgesamt sind daher schwer abzuschätzen. Die Verschlechterung der Ab-

schreibungsbedingungen ist aber im Sinne der Reform kritisch zu betrachten, auch wenn sie sich politisch gut verkaufen läßt.

Tabelle 3
Gegenwartswert der Abschreibungen einer unterstellten Investition von 100 Einheiten in lokaler Währung

	Gebäude	Maschinen
Deutschland	64,5 (79,7)	84,0 (91,8)
Frankreich	56,9 (74,4)	85,9 (92,6)
Großbritannien	39,3 (69,7)	73,3 (88,7)
Japan	36,0 (52,7)	72,4 (81,6)
USA	38,0 (63,2)	81,0 (91,3)

Der verwendete Diskontierungsfaktor ergibt sich aus der für 1991 prognostizierten Inflationsrate plus 3% realer Zins. Zahlen in Klammern geben den Fall mit einem Diskontierungsfaktor von real 3% an.

Quelle: OECD: Taxing Profits in a Global Economy, Paris 1991, S. 69.

Bisher stand der internationale Vergleich der steuerlichen Belastung rein inländischer Investitionen im Mittelpunkt. Von zunehmender Bedeutung sind aber die grenzüberschreitenden Investitionen. In Deutschland wurde diese Thematik in der Diskussion darüber aufgegriffen, inwieweit verstärkte deutsche Direktinvestitionen und geringere ausländische Direktinvestitionen ein Indikator für schlechte Standortbedingungen sind¹². Auch grenzüberschreitende Investitionen werden durch die Besteuerung vielfältig verzerrt. Das ist nicht erstaunlich, da sowohl der Quellenstaat als auch der Wohnsitzstaat ein Interesse daran haben, den internationalen Einkommenstrom zu besteuern. In der OECD-Studie werden deshalb effektive Grenzsteuerbelastungen für grenzüberschreitende Investitionen berechnet, wobei sich die Anzahl der zu berücksichtigten Fälle stark erhöht, da die Finanzierungsmöglichkeiten einer multinationalen Unternehmung vielfältiger sind¹³. Die Streuung der effektiven Grenzsteuerbelastungen und damit die Interpretationsschwierigkeiten nehmen zu. Es läßt sich allerdings festhalten, daß grenzüberschreitende Investitionen tendenziell höher belastet sind als rein inländische Investitionen. Die üblichen Doppelbesteuerungsabkommen reduzieren die effektive Grenzsteuerbelastung, allerdings nicht bis auf das Belastungsniveau rein inländischer Investitionen. Ohne Abkommen sind nämlich im Quellenstaat gezahlte Steuern im Wohnsitzstaat häufig nur bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage abzugsfähig. Außerdem erhebt der Quellenstaat höhere Quellensteuern auf Dividendenausschüttungen.

Es ist daher unter Effizienzgesichtspunkten konsequent, die Fehlallokation des Kapitals dadurch zu begrenzen, daß die Doppelbesteuerung vermindert wird. In diesem Sinne ist auch die vom EG-Ministerrat 1990 verabschiedete „Mutter/Tochter-Richtlinie“ zu verstehen, die seit 1992 zweierlei Dinge regelt¹⁴. Erstens wird keine

⁸ Vgl. hierzu die Position von G. Krause-Junk: Eine Thesaurierungsbegünstigung ist eher skeptisch zu beurteilen, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 72. Jg. (1992), H. 9, S. 425 f.; F. W. Wagner: Neuauflage der zu den Akten gelegten Betriebssteuer, Handelsblatt vom 7. 10. 1992, S. 7.

⁹ Vgl. Referentenentwurf des BMF, a. a. O.

¹⁰ Vgl. hierzu D. Schneider: Investition, Finanzierung und Besteuerung, Wiesbaden 1990, S. 106 ff.

¹¹ Vgl. H.-W. Sinn: Taxation and the Cost of Capital, a. a. O., S. 18 ff.

¹² Vgl. Handelsblatt vom 2. 4. 1992: „Direktinvestitionen im Ausland dienen der Markterschließung“.

¹³ Vgl. OECD, a. a. O., Kapitel 5.

¹⁴ Richtlinie des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 225, vom 20. 8. 1990, S. 6-9.

Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) auf Dividendenaus-schüttungen von der Tochter- an die Muttergesellschaft er-hoben, sofern eine qualifizierte Beteiligung von minde-stens 25% des Kapitals an der Tochtergesellschaft vor-liegt. Aufgrund ihres Vollarrechnungssystems mit gespal-tenem Satz kann die Bundesrepublik Deutschland abwei-chend hiervon in einer Übergangsregelung bis zum 30. 6. 1996 eine Quellensteuer von 5% auf Gewinnausschüttun-gen an ausländische Muttergesellschaften erheben. Die Ausnahmeregelung gilt aber nur, wenn der Thesaurie-rungssatz mindestens 11 Prozentpunkte oberhalb des Ausschüttungssatzes liegt. Das wäre beim Vorschlag der Regierung gegeben, die den Ausschüttungssatz (auf 30%) senken will, nicht jedoch bei dem der SPD (weiterhin ein Ausschüttungssatz von 36%). Bei beiden Vorschlägen – beim ersteren also durch Senkung der Ausschüttungs- und Kapitalertragsteuer, beim letzteren durch den erzwun-genen vorzeitigen Wegfall der Kapitalertragsteuer – käme es ohne Berücksichtigung der Abschreibungsänderungen tendenziell zu mehr Unternehmensgründungen ausländi-scher Firmen in Deutschland. Nur im Falle neu zu grün-dender Tochtergesellschaften ist die Ausschüttungsbelas-tung von Bedeutung, nicht jedoch bei „reifen“ Unterneh-men¹⁵.

Außerdem regelt die Richtlinie, daß entweder die im Ausland von der Tochtergesellschaft gezahlte Körper-schaftsteuer bei der Muttergesellschaft auf die Steuer-schuld angerechnet wird (Anrechnungsverfahren) oder aber keine weitere inländische Besteuerung erfolgt (Frei-stellungsverfahren). Die Bundesrepublik Deutschland wendet letzteres Verfahren – bekannt als internationales Schachtelprivileg – mit den meisten westlichen Industrie-staaten bereits an. Unter beiden Verfahren ist jedoch keine effiziente Allokation des Kapitals garantiert, da die Körperschaftsteuersätze und die lokalen Steuern nicht

angeplichen sind. Der Wettbewerb der Steuersysteme wird zwar bei liberalisierten Kapitalmärkten gerade unter dem Freistellungsverfahren, das dem Quellenlandprinzip entspricht, zu einer Reduktion der Steuersätze führen. Im Falle eines kleinen Landes ist nämlich unter dem Freistel-lungsverfahren die Besteuerung von mobilen Faktoren wie Kapital ineffizient und sollte durch die Besteuerung von immobilien Faktoren ersetzt werden¹⁶. Ist dieses ver-teilungspolitisch nicht gewollt, kommt es zu einer Verzer-rung der Kapitalallokation. Allerdings sind nicht alle EG-Staaten ohne Einfluß auf den Kapitalmarkt zins. Steuer-wettbewerb führt aber in der Regel auch dann nicht zu ei-ner effizienten Kapitalallokation¹⁷.

Vorschläge des Ruding-Komitees

Die Verzerrungen grenzüberschreitender Investitionen – insbesondere im Raum der Europäischen Gemeinschaft – sind in der deutschen Reformdebatte relativ wenig disku-tiert worden, auch wenn der Titel des Standortsicherungs-gesetzes erkennen läßt, daß die Regierung auch grenz-überschreitende Investitionen im Blickpunkt hat¹⁸. Das verwundert deshalb, weil es bereits weitgehende Harmo-nisierungsvorschläge von seiten des nach dem ehemali-gen niederländischen Finanzminister benannten Ruding-Komitees gibt¹⁹. Auch wenn sich die zuständige EG-Kom-missarin Scrivener nicht an diesen Vorschlägen orientiert, so muß dennoch mit starken Harmonisierungsbestrebun-gen gerechnet werden²⁰. Diese könnten gerade Eigenhei-ten des deutschen Steuersystems betreffen.

So schlägt z. B. das Ruding-Komitee als langfristige Maßnahme parallel zur Einführung einer europäischen Währungsunion ein harmonisiertes Körperschaftsteuersystem vor, bei dem die Gewinne auf Unternehmensebene voll besteuert, die ausgeschütteten Gewinne allerdings zu einem stärker reduzierten Satz auf Aktionärs ebene noch-mals erfaßt werden. Mit diesem klassischen Körperschaft-steuersystem werden zwei wichtige Zielsetzungen ver-folgt. Zum einen wird das Körperschaftsteueraufkommen dem Quellenland zugesprochen und zum anderen sollen inländische und ausländische Dividendeneinkünfte gleichbehandelt werden. Das Komitee sieht unter einem Vollarrechnungssystem, wie es in Deutschland praktiziert wird, inländische gegenüber ausländischen Dividenden-einkünften begünstigt. Damit sind auch deutsche gegen-über ausländischen Aktionären, die jeweils an in Deutsch-land operierenden Unternehmen beteiligt sind, bevorzugt, eine Verzerrung, die es aus Sicht des Komitees zu beseiti-gen gilt. Damit steht das Vollarrechnungssystem zur Dis-position, welches nach langer Diskussion 1977 in Deutschland eingeführt wurde, um gerade das Leistungs-fähigkeitsprinzip, dem auf internationaler Ebene das Wohnsitzlandprinzip entspricht, durchzusetzen.

¹⁵ Vgl. H.-W. Sinn: Taxation and the birth of foreign subsidiaries, 1990, erscheint in: H. Herberg, N. V. Long (Hrsg.): Festschrift für Murray Kemp, Michigan University Press.

¹⁶ Vgl. S. Bucovetsky, J. D. Wilson: Tax competition with two tax instruments, in: Regional Science and Urban Economics 21, 1991, S. 333-350.

¹⁷ Vgl. E. Bond, L. Samuelson: Strategic behaviour and the rules for international taxation of capital, in: Economic Journal 99, 1989, S. 1099-1111.

¹⁸ Referentenentwurf des BMF, a. a. O.

¹⁹ J. Blumenberg, R. G. Minor: Ruding Committee Report unveiled; New measures proposed for company taxes in the EC, in: Tax Notes International, 23. März 1992, S. 563-566; siehe dazu auch den Beitrag des deutschen Mitglieds des Komitees A. J. Rädler: Die Ergebnisse des EG-Ausschusses zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Handelsblatt vom 1. 4. 1992, S. 13.

²⁰ Vgl. dazu die folgende Stellungnahme: Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament im Anschluß an die Schlußfolgerungen des unabhängigen Sachverständigenausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Ruding über die Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarktes, SEK(92) 1118endg., Brüssel, 26. Juni 1992.